



Aluminium Werke GmbH Villingen



# **GESCHÄFTSPARTNERKODEX DER AGVS**

## **UNTERNEHMENSETHIK**

## Inhalt

1.	Einleitung und Grundsatzklärung.....	3
2.	Faires und freies Marktverhalten .....	4
2.1	Steuern und Abgaben .....	4
2.2	Kartell- und Wettbewerbsrecht .....	4
2.3	Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Geldwäsche und Interessenkonflikten.....	5
2.3.1	Bestechung und Korruption .....	5
2.3.2	Geldwäsche .....	5
2.3.3	Interessenkonflikte.....	5
3.	Produkt-Compliance, Exportkontrolle und Sanktionen.....	6
3.1	Produkt-Compliance .....	6
3.2	Exportkontrolle und Sanktionen .....	6
4.	Sicherheit und Datenschutz.....	6
4.1	Umgang mit Informationssicherheit und Datenschutz .....	6
4.2	IT-Sicherheit.....	6
4.3	Physische und personelle Sicherheit.....	7
4.4	Geistiges Eigentum.....	7
5.	Nachhaltigkeit und Umweltschutz.....	8
5.1	Verbot von Kinderarbeit.....	8
5.2	Verbot von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei .....	8
5.3	Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen .....	8
5.4	Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot.....	8
5.5	Recht auf Arbeits- und Gesundheitsschutz .....	9
5.6	Faire Arbeitsbedingungen (Vergütung und Arbeitszeiten) .....	9
5.7	Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften.....	9
5.8	Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte .....	9
5.9	Umgang mit Konfliktmineralien und kritischen Rohstoffen.....	9
5.10	Kreislaufwirtschaft.....	10
5.11	Umweltmanagement.....	10
5.12	Abfälle und Gefahrstoffe .....	10
5.13	Biodiversität .....	11
5.14	Umsetzung der Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit.....	11
6.	Hinweisgeber und Beschwerden .....	12

# 1. Einleitung und Grundsatzklärung

Die AGVS hat den Verhaltenskodex für Geschäftspartner als Mindeststandard für alle Geschäftspartner festgelegt, die Geschäfte mit AGVS tätigen. Seine Grundsätze stehen im Einklang mit nationalen und internationalen Gesetzen, Konventionen und Richtlinien, wie z. B. der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Als Geschäftspartner gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, die Waren an AGVS liefern oder Dienstleistungen für AGVS erbringen oder die Produkte oder Dienstleistungen von AGVS beziehen. Dazu zählen insbesondere Lieferanten, Kunden, Handelsvertreter, Agenten, Vermittler, Berater oder andere Anbieter von Waren und Dienstleistungen.

AGVS behält sich das Recht vor, eine Geschäftsbeziehung mit einem Partner, der diese Grundsätze oder die jeweils geltenden Gesetze nicht einhält und es AGVS damit unzumutbar macht, die Beziehung fortzusetzen, aus wichtigem Grund auszusetzen oder zu beenden. Mit der Einhaltung dieser Grundsätze können wir sicherstellen, dass unsere Geschäftsbeziehung auf dem Ansatz der Nachhaltigkeit, auf ethischem Verhalten, der Achtung der Menschenrechte sowie der Einhaltung aller relevanten Gesetze und Konventionen aufbaut.

Sämtliche Geschäftspartner der AGVS müssen:

- Geschäfte mit Integrität durchführen, unter Einhaltung aller geltenden Gesetze handeln und die in diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner festgelegten zentralen Werte, Grundsätze und Anforderungen umsetzen.
- Sicherstellen, dass dies auch in der gesamten Lieferkette des jeweiligen Geschäftspartners umgesetzt wird.

## 2. Faires und freies Marktverhalten

**Wir sind der festen Überzeugung, dass Transparenz und ethisches Verhalten der Schlüssel zu einer erfolgreichen Geschäftsbeziehung sind und ermutigen alle unsere Partner, sich ähnliche Prinzipien zu setzen.**

### 2.1 Steuern und Abgaben

AGVS verpflichtet sich, die höchsten Standards hinsichtlich Ethik und Integrität in allen ihren Geschäftsangelegenheiten einzuhalten, insbesondere in Bezug auf Steuern und Abgaben. Wir stellen die Einhaltung steuerlicher Vorschriften sicher und sorgen für eine offene und transparente Kommunikation mit den Steuerbehörden. Wir führen genaue Aufzeichnungen und stellen aktuelle und transparente Finanzinformationen bereit. AGVS erwartet von allen Geschäftspartnern, dass sie sich gleichermaßen verpflichten und alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Steuern, Rechnungslegung und Finanzberichterstattung einhalten.

### 2.2 Kartell- und Wettbewerbsrecht

AGVS vertritt die Grundsätze des fairen und freien Wettbewerbs als elementaren Bestandteil der wirtschaftlichen Ordnung. Die Geschäftspartner müssen daher sicherstellen, dass sie in allen Bereichen ihrer Geschäftstätigkeit die geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze einhalten. AGVS erwartet von allen Geschäftspartnern, dass sie von jeglichen Handlungen absehen, die das Ziel verfolgen oder bewirken, dass der freie und faire Wettbewerb behindert, eingeschränkt oder verfälscht wird.

AGVS duldet vor allem nicht:

- Wettbewerbswidrige Verträge, Übereinkünfte oder Absprachen mit tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbern, wie insbesondere Vereinbarungen, die dazu führen, dass Preise und Prämien festgesetzt, die Anzahl oder Qualität von gelieferten Produkten oder Dienstleistungen begrenzt, Angebote manipuliert, Kunden zugewiesen oder Märkte aufgeteilt werden.
- Missbrauch einer führenden Stellung in einem bestimmten Markt.
- Beschränkungen oder Verträge auf vertikaler Ebene (mit Lieferanten oder Kunden), die beabsichtigen oder bewirken, dass ein freier und fairer Wettbewerb entgegen den geltenden Gesetzen verhindert oder eingeschränkt wird.

## **2.3 Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Geldwäsche und Interessenkonflikten**

Wir verhalten uns in all unserem Handeln rechtstreu gegenüber der Allgemeinheit. Das gilt insbesondere auch für die gesetzlichen Vorgaben zu den folgenden Themen:

### **2.3.1 Bestechung und Korruption**

AGVS toleriert keinerlei Form von Bestechung, Korruption oder Geschäftsgebaren, die den Eindruck unzulässiger Beeinflussung oder Einflussnahme hervorrufen könnte. Diese Anforderung gilt unabhängig von offensichtlichen lokalen Gepflogenheiten.

Alle Vereinbarungen oder Nebenabreden, die sich auf eine direkte oder indirekte Gewährung von Vorteilen zugunsten von einzelnen Personen oder Organisationen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Vergabe, Genehmigung, Lieferung, Abwicklung oder Bezahlung von Aufträgen beziehen, sind deshalb verboten.

Geschenke und Einladungen sind nur zulässig, wenn sie so bemessen sind, dass sie aufgrund ihres Wertes, finanziellen Rahmens oder in sonstiger Hinsicht nicht dazu geeignet sind, Handlungen oder Entscheidungen des Empfängers unzulässig zu beeinflussen oder den Empfänger in eine verpflichtende Abhängigkeit zu bringen. Bei Einladungen zu Veranstaltungen ist zusätzlich zu beachten, dass die Veranstaltung geschäftsüblich und in Art und Umfang angemessen ist und einen eindeutigen geschäftlichen Bezug hat.

Diese Leistungen sollten nicht zur unlauteren Beeinflussung der Geschäftsabläufe, zur Beschleunigung oder zur Durchführung einer offiziellen Handlung (sog. Beschleunigungszahlungen) bestimmt sein oder einen solchen Eindruck erwecken. Vor allem im Umgang mit Amtsträgern und Behörden wird von den Geschäftspartnern erwartet, dass deren Mitarbeiter sich rechtskornform verhalten und mit Integrität handeln.

Geldgeschenke sind in jedem Falle untersagt.

### **2.3.2 Geldwäsche**

Unter Geldwäsche versteht man die Verschleierung der Herkunft von Finanzmitteln und anderen Vermögenswerten aus kriminellen Aktivitäten (z. B. Diebstahl, Steuerstraftaten, Korruption, Terrorismus usw.) durch deren Einschleusung in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. AGVS lehnt jede Form der Geldwäsche ab und beteiligt sich nicht an Geldwäscheaktivitäten. AGVS erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass diese ebenso handeln, indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der geltenden nationalen und internationalen Standards und Gesetze sicherzustellen.

### **2.3.3 Interessenkonflikte**

Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn die persönlichen Interessen einer Gesellschaft oder einer Einzelperson deren berufliche Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten beeinträchtigen. Es ist unerlässlich, dass AGVS-Geschäftspartner ein hohes Maß an Integrität wahren und jede Situation vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte. Geschäftspartner müssen potenzielle Interessenkonflikte, welche die AGVS-Lieferkette betreffen, AGVS gegenüber offenlegen, um gemeinsam sicherzustellen, dass mögliche Schäden in Bezug auf die Geschäftsbeziehung abgemildert werden und das Vertrauen in die Integrität dieser Beziehung gewährleistet ist

## 3. Produkt-Compliance, Exportkontrolle und Sanktionen

### 3.1 Produkt-Compliance

AGVS misst sich an hohen Standards rechtlichen und ethischen Verhaltens und verpflichtet sich der Herstellung hochwertiger Produkte, die die Sicherheit fördern und den geltenden Gesetzen, Bestimmungen und Standards entsprechen. AGVS erwartet von ihren Geschäftspartnern ein gleichsam hohes Niveau und dass auch sie vollständig konforme Produkte in gleich hoher Qualität und Sicherheit liefern. AGVS duldet keine rechtswidrigen oder unethischen Verhaltensweisen seiner Geschäftspartner in Bezug auf die Beschaffung, die Produktion, den Verkauf und den Vertrieb ihrer Produkte.

### 3.2 Exportkontrolle und Sanktionen

**AGVS** erwartet von *ihren* Geschäftspartnern, dass sie ohne Ausnahme alle geltenden internationalen Handelsvorschriften vollständig einhalten und die Regeln und Vorschriften für Import- und Exportkontrollen sowie die geltenden Sanktionen und Embargos befolgen

## 4. Sicherheit und Datenschutz

### 4.1 Umgang mit Informationssicherheit und Datenschutz

Bei der Durchführung von Geschäften mit AGVS müssen Geschäftspartner sicherstellen, dass sensible Geschäfts- sowie technische und finanzielle Informationen, personenbezogene Daten, Know-how und Geschäftsgeheimnisse in Bezug auf Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit angemessen behandelt und geschützt und nicht ohne eine entsprechende Genehmigung sowie gemäß den geltenden gesetzlichen Anforderungen verbreitet werden.

Außerdem sind sie verpflichtet, personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen in allen Geschäftsprozessen zu schützen, um Datenschutzverletzungen und Cyber-Security-Angriffe zu verhindern. Da für AGVS der Schutz personenbezogener Daten sehr wichtig ist, werden diese allesamt gemäß den geltenden gesetzlichen Richtlinien zum Schutz personenbezogener Daten, zur Datensicherheit und zu kartellrechtlichen Vorschriften behandelt.

### 4.2 IT-Sicherheit

Im Geschäftsumfeld von heute, in dem sensible Daten zunehmend anfällig für Cyber-Bedrohungen sind, kann die Bedeutung der IT-Sicherheit nicht hoch genug bewertet werden.

AGVS verfügt über ein ausgereiftes Informationssicherheits-Managementsystem gemäß TISAX und erwartet von ihren Geschäftspartnern strenge Sicherheitsmaßnahmen und -richtlinien zum Schutz sensibler Informationen und Systeme. Es sind aktuelle und wirksame Sicherheitsrichtlinien und -verfahren vorzuhalten, die allen relevanten Gesetzen und Vorschriften im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit entsprechen, einschließlich Datenschutzgesetzen, Cyber-Security-Vorschriften sowie branchenspezifischen Vorschriften.

Geschäftspartner müssen zudem über Notfallpläne zur Behebung von Sicherheitsverstößen sowie zur Fortführung der Geschäftstätigkeit und zur Wiederherstellung von Daten verfügen, um sicherzustellen, dass IT-Systeme und Daten im Falle einer Störung wiederhergestellt werden können.

Darüber hinaus erwartet AGVS von seinen Geschäftspartnern, dass sie Mitarbeiter regelmäßig zu deren Sicherheitsbewusstsein schulen.

### **4.3 Physische und personelle Sicherheit**

Die physische und personelle Sicherheit hat bei AGVS oberste Priorität. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die folgenden Grundsätze wahren und die nachfolgend beschriebenen physischen Sicherheitsmaßnahmen einhalten:

- • Zugangskontrolle: Nur autorisiertes Personal hat Zugang zu sicherheitsrelevanten Anlagen und definierten Sicherheitsbereichen;
- Vermögensschutz: Geeignete Maßnahmen werden ergriffen, um physische Vermögenswerte vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen;
- Mitarbeiterschutz: Geeignete Maßnahmen werden ergriffen, um gefährdete Mitarbeiter, z. B. während Dienstreisen, Auslandseinsätzen oder beim Vorliegen individueller Gefährdungen, zu schützen (Sorgfaltspflicht);
- Personelle Sicherheit: Bewusstsein für sicherheitssensible Funktionen und Umsetzung geeigneter Vorsichtsmaßnahmen, z. B. Hintergrundprüfungen;
- Sicherheitsvorfalls-, Notfall- und Krisenmanagement: Mitarbeiter mit Aufgaben im Vorfalls-, Notfall- und Krisenmanagement sind darauf vorbereitet, auf unerwartete und kritische Ereignisse zu reagieren, um Menschen und Vermögenswerte zu schützen.
- Meldung von Vorfällen: Zeitnahe Meldung von Sicherheitsvorfällen, die AGVS-Interessen betreffen, an [vertrieb@agvs.de](mailto:vertrieb@agvs.de) wird erwartet.

### **4.4 Geistiges Eigentum**

Geistiges Eigentum ist ein entscheidender Aspekt unserer Geschäftstätigkeit, den wir sehr ernst nehmen. Wir sind uns bewusst, wie wichtig die Achtung der Rechte Dritter an geistigem Eigentum ist, und erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern. Daher verlangen wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie keine urheberrechtlich geschützten Materialien, Geschmacksmuster, Marken, Patente, Geschäftsgeheimnisse oder alle anderen geschützten Informationen oder Rechte von AGVS oder Dritten ohne entsprechende Genehmigung verwenden oder vervielfältigen.

## 5. Nachhaltigkeit und Umweltschutz

AGVS hat sich zur Einhaltung der weltweit anerkannten Menschenrechte verpflichtet, wie sie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leit-sätzen für multinationale Unternehmen festgelegt sind. Wir respektieren die in der Internationalen Menschenrechtscharta definierten Rechte und die grundlegenden Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

AGVS hat an seine Geschäftspartner die klare Erwartung, dass sie die Grundsätze der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, alle geltenden Compliance-Gesetze- und Vorschriften sowie die in diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner festgelegten Kernwerte und Grundsätze beachten und einhalten.

### **5.1 Verbot von Kinderarbeit**

AGVS duldet keine Form von Kinderarbeit und verlangt selbiges von ihren Geschäftspartnern. Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass nur Personen über dem Mindestbeschäftigungsalter von mindestens 15 Jahren gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 138 beschäftigt werden. Sie müssen auch das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 182 einhalten und diese Anforderungen auf ihre Wertschöpfungskette ausdehnen.

### **5.2 Verbot von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei**

AGVS verbietet jede Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich Schuldknechtschaft, Menschenhandel und jede andere Form moderner Sklaverei im Einklang mit dem ILO-Übereinkommen Nr. 29. Geschäftspartner haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter ihre Beschäftigung frei wählen und das Arbeitsverhältnis nach den gesetzlichen Vorschriften kündigen sowie geschuldete Zahlungen erhalten können. Den Mitarbeitern dürfen weder Schuldknechtschaft noch finanzielle Belastung auferlegt werden.

### **5.3 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen**

AGVS respektiert und wahrt die Vereinigungsfreiheit seiner Mitarbeiter gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 87 und erkennt deren Recht auf Kollektivverhandlungen gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 98 an. AGVS erwartet von allen Geschäftspartnern, dass sie dieselben Standards einhalten und sicherstellen, dass Mitarbeiter ohne Angst vor Diskriminierung oder Vergeltung Arbeitnehmervertretungen bilden oder diesen beitreten können.

### **5.4 Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot**

AGVS toleriert keine Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Alter, Staatsangehörigkeit, Schwangerschaft, Behinderung, sexueller Orientierung oder politischer und gewerkschaftlicher Betätigung sowie aufgrund anderer durch geltendes Recht geschützter Eigenschaften. AGVS stellt sicher, dass auch die Personalpolitik fair und transparent ist und auf Gleichberechtigung basiert (ethische Rekrutierung). AGVS erwartet auch von ihren Geschäftspartnern, entsprechende Diskriminierung zu unterbinden und Chancengleichheit in der Beschäftigung sowie gleichen Lohn für gleiche Arbeit zu bieten. Darüber hinaus verlangt AGVS, dass in Bezug auf die menschliche



Verantwortung KI-Technologien nur auf Basis unvoreingenommener Daten verwendet und entwickelt werden.

### **5.5 Recht auf Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit der Mitarbeiter und anderer Personen, die von der Geschäftstätigkeit von AGVS betroffen sind, hat für AGVS höchste Priorität. AGVS erwartet von Geschäftspartnern, dass sie nationale und internationale Gesetze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einhalten und auf Wunsch von AGVS zertifizierte Managementsysteme einführen. Geschäftspartner müssen einen sicheren Arbeitsplatz, notwendige Ausstattung und Schutzausrüstung bereitstellen und psychischen Stress minimieren, um psychische Störungen zu vermeiden.

### **5.6 Faire Arbeitsbedingungen (Vergütung und Arbeitszeiten)**

AGVS respektiert das Recht auf einen angemessenen Lohn. Geschäftspartner von AGVS sind daher zur Zahlung des Mindestlohns nach geltendem Recht verpflichtet. Darüber hinaus erwartet AGVS, dass seine Geschäftspartner einen angemessenen Lohn zahlen, der es den Mitarbeitern ermöglicht, zumindest ihren Lebensunterhalt zu sichern. Alle gesetzlichen Sozialleistungen müssen vollständig und rechtzeitig gezahlt werden. Geschäftspartner dürfen nur Mitarbeiter einstellen, für die sie die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen erhalten haben. AGVS erwartet zudem von allen Geschäftspartnern die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen und die Kompensation von Überstunden.

### **5.7 Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften**

AGVS respektiert die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, die von der Geschäftstätigkeit von AGVS betroffen sein könnten. AGVS berücksichtigt die Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die Gesundheit und den Lebensunterhalt der lokalen Gemeinschaften, was insbesondere das Verbot der unrechtmäßigen Räumung und Beraubung von Land, Wäldern und Gewässern sowie der Zerstörung von Kulturstätten umfasst. Geschäftspartner müssen diese Grundsätze ebenfalls respektieren und die freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) der lokalen Gemeinschaften zu den Entwicklungen auf dem Land, auf dem sie leben, gemäß der UN-Deklaration der Rechte indigener Völker und ILO-Übereinkommen Nr. 169 einholen.

### **5.8 Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte**

Beim Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz der Sicherheit von Personen, Einrichtungen und berechtigten Interessen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von AGVS respektiert AGVS auch die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte und erwartet dies ebenfalls von ihren Geschäftspartnern.

### **5.9 Umgang mit Konfliktmineralien und kritischen Rohstoffen**

Bei Konfliktmineralien (Zinn, Wolfram, Tantal und Gold) und anderen kritischen Rohstoffen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (sogenannte „CAHRAs“) wie der Demokratischen Republik Kongo (DRK) müssen Geschäftspartner von AGVS spezielle Due-Diligence-Prozesse gemäß dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten implementieren. Darüber hinaus erwartet AGVS von Geschäftspartnern, dass sie auf Anfrage vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu ihren Wertschöpfungsketten für diese Prozesse machen; dies beinhaltet Geschäftspartner, die das

Meldeblatt für Konfliktmineralien verwenden, um nachzuweisen, dass sie innerhalb ihrer Wertschöpfungskette ausschließlich Schmelzereien und Raffinerien verwenden, die die Anforderungen des Responsible Minerals Assurance Process (RMAP) der Responsible Minerals Initiative (RMI) erfüllen.

## **5.10 Kreislaufwirtschaft**

AGVS ist sich der Gefahren für Mensch und Natur bewusst, die mit Materialbereitstellung und -verwendung verbunden sind. Daher ist AGVS bestrebt dazu beizutragen, das Wirtschaftswachstum von der Rohstoffgewinnung zu entkoppeln, indem nachhaltige Materialien priorisiert, der Ressourceneinsatz optimiert, Verschwendung beseitigt und Wertschöpfung neu gedacht wird. AGVS erwartet von Geschäftspartnern, dass sie den Materialeinsatz reduzieren, recycelte/erneuerbare Materialien verwenden, zu geschlossenen Material- und Produktzyklen beitragen und die Zirkularität innerhalb ihrer Wertschöpfungskette fördern.

## **5.11 Umweltmanagement**

AGVS ist sich ihrer Verantwortung gegenüber der Umwelt bewusst und unterstützt den Übergang zu einer klimaneutralen und nachhaltigkeitsorientierten Wirtschaft. AGVS hat seine Grundsätze für den Umweltschutz in ihrer Umweltrichtlinie festgelegt. AGVS erwartet von Geschäftspartnern, dass sie geltende nationale Energie- und Umweltgesetze einhalten und die bestmögliche Transparenz über ihre eigenen Emissionen und vorgelagerten Emissionen schaffen. Darüber hinaus wird von den Geschäftspartnern erwartet, dass sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um ihre direkten und indirekten CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren, und diesbezüglich kontinuierlich an Verbesserungen arbeiten. Die Nutzung erneuerbarer Energien und alternativer Energiequellen muss bevorzugt und weiter gefördert werden. Der Rohstoffverbrauch muss bei jeder Geschäftstätigkeit auf ein Minimum reduziert werden, und insbesondere bei der Nutzung von Energie- und Wasserressourcen muss auf deren nachhaltige Nutzung geachtet werden.

Emissionen, die zu einer Verschlechterung der Luftqualität führen, sind auf ein Minimum zu reduzieren. Geschäftspartner von AGVS müssen Umweltauswirkungen stets im Blick behalten.

Der Einsatz wiederverwendbarer Materialien muss kontinuierlich ausgebaut werden. Die Freisetzung von Stoffen, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, ist unbedingt zu vermeiden.

## **5.12 Abfälle und Gefahrstoffe**

AGVS ist sich der Gefährdung von Mensch und Umwelt durch die Entsorgung von Abfällen im Allgemeinen und von Gefahrstoffen im Besonderen bewusst.

AGVS erwartet von Geschäftspartnern, dass sie das Abfallaufkommen auf ein Minimum reduzieren. Wertstoffe müssen immer getrennt und im besten Fall wiederverwendet oder recycelt werden. Gefahrstoffe und Chemikalien müssen gekennzeichnet, und ihre sichere Handhabung, Transport, Lagerung und Wiederverwendung muss gewährleistet sein.

AGVS erwartet von ihren Geschäftspartnern die Einhaltung des Minamata-Übereinkommens über Quecksilber vom 10. Oktober 2013, des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001 und des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989.

### **5.13 Biodiversität**

Die Aktivitäten von AGVS und seiner Wertschöpfungskette hängen von der Biodiversität ab und beeinflussen diese.

Geschäftspartner sollten Ökosysteme und insbesondere wichtige Biodiversitätsgebiete, die von ihren Geschäften betroffen sind, schützen, illegale Abholzung vermeiden und die Landnutzung in Übereinstimmung mit internationalen Biodiversitätsvorschriften minimieren.

Gegebenenfalls sollten Geschäftspartner ihre Auswirkungen auf die Bodenqualität überwachen und kontrollieren, um Bodenerosion, Nährstoffabbau, Absenkung und Kontamination zu verhindern.

### **5.14 Umsetzung der Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit**

Geschäftspartner müssen geeignete und angemessene Prozesse einrichten und Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner festgelegten Menschenrechts- und Umweltstandards in ihrem eigenen Geschäftsbereich und entlang ihrer Wertschöpfungskette sicherzustellen.

Darüber hinaus müssen Geschäftspartner Fragebögen zur Selbsteinschätzung wahrheitsgemäß ausfüllen und bei Audits gemäß Auditprogramm der Responsible Supply Chain Initiative (RSCI) sowie bei Vor-Ort-Prüfungen mitwirken, die durch AGVS oder durch Dritte im Auftrag von AGVS durchgeführt werden.

Geschäftspartner müssen AGVS oder seinen bevollmächtigten Vertretern außerdem unverzüglich die Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgrund gesetzlicher Anforderungen oder behördlicher Anordnungen zu überprüfen. Geschäftspartner sollten Gespräche mit verantwortlichen Mitarbeitern gestatten und ihren Mitarbeitern die Teilnahme an Schulungen zu Menschenrechten und Umweltstandards ermöglichen, die durch AGVS oder durch Dritte im Auftrag von AGVS durchgeführt werden.

Wenn Geschäftspartnern Umstände bekannt werden, die auf ein Risiko für oder einen Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner festgelegten Menschenrechte und Umweltstandards in ihrem eigenen Geschäftsbereich oder dem ihrer Lieferanten hindeuten, müssen sie umgehend Maßnahmen ergreifen, um solche Risiken oder Verstöße zu beseitigen, zu verhindern oder zu minimieren, und gegebenenfalls ein Abhilfekonzept entwickeln. Geschäftspartner haben AGVS über solche Verstöße im eigenen Geschäftsbereich oder bei ihren Lieferanten sowie über behördlich veranlasste Ermittlungen und auch über getroffene Maßnahmen oder erarbeitete und umgesetzte Abhilfekonzepte zu informieren, sofern diese Verstöße im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen oder negative Auswirkungen auf den Ruf des Kunden haben könnten.

Kann oder wird der betroffene Geschäftspartner den Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner definierten Menschenrechte und/oder Umweltstandards in absehbarer Zeit nicht beenden, wird AGVS gemeinsam mit dem Geschäftspartner ein Abhilfekonzept entwickeln und umsetzen. Der Geschäftspartner wird AGVS dabei nach besten Kräften unterstützen.

Wenn AGVS durch Mitteilung eines Geschäftspartners oder in sonstiger Weise von einem Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner definierten Menschenrechte und/oder Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich eines Geschäftspartners oder in dessen Wertschöpfungskette Kenntnis erlangt, so ist der betroffene Geschäftspartner verpflichtet, an einer vollständigen Sachverhaltsermittlung mitzuwirken.

Bei der Anforderung von Informationen berücksichtigt AGVS die berechtigten Geheimhaltungsinteressen seiner Geschäftspartner sowie geltende gesetzliche Anforderungen (insbesondere im Hinblick auf Informationssicherheit, Datenschutz und Kartellrecht).

AGVS kann bei Verstößen gegen die im Verhaltenskodex für Geschäftspartner definierten Menschenrechte und Umweltstandards rechtliche Konsequenzen ziehen. Dies gilt auch, wenn Geschäftspartner nicht angemessen mitwirken oder notwendige oder vereinbarte Maßnahmen nicht ergreifen. In diesen Fällen behält AGVS sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen, soweit dies angemessen und zur Umsetzung dieses Verhaltenskodex für Geschäftspartner erforderlich erscheint und mit angemessener Ankündigung erfolgt. Als weitere Eskalationsstufe setzt AGVS den Geschäftspartner auf „New Business on Hold“, d. h. dieser Geschäftspartner ist von neuen Vergaben ausgeschlossen. AGVS behält sich das Recht vor, alle Geschäftsbeziehungen mit einem Geschäftspartner, der die in diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner festgelegten Menschenrechte und/oder Umweltstandards nicht einhält und es AGVS daher unzumutbar macht, die Beziehung fortzusetzen, aus wichtigem Grund zu beenden. AGVS wird diese Geschäftspartner vor einer Kündigung aus wichtigem Grund benachrichtigen und, soweit möglich, eine Frist zur Abhilfe einräumen.

## 6. Hinweisgeber und Beschwerden

Jeder hat die Möglichkeit und das Recht, Verstöße gegen den Verhaltenskodex, etwaige Straftaten sowie gesetzliche oder ethische Verstöße, die Auswirkungen auf AGVS haben könnten, zu melden. Meldungen können – auch anonym – per Mail, schriftlich oder telefonisch über die auf der AGVS-Website angegebenen Kontaktdaten getätigt werden: Ebenso möglich ist die Meldung an staatliche Behörden.

Auch Geschäftspartner der AGVS müssen über geeignete Wege verfügen, um zu gewährleisten, dass unethische und rechtswidrige Geschäftspraktiken im eigenen Unternehmen gemeldet werden können.

Hinweisgeber, die aus ethischen und moralischen Gründen einen Missstand melden, helfen maßgeblich, gesellschaftliche und rechtsstaatliche Werte in unserem Unternehmen zu bewahren. AGVS toleriert keine Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Personen, die mögliche Verstöße in gutem Glauben melden, und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern.